

Informationsblatt zum Erlaubnisantrag nach § 34a Gewerbeordnung (GewO) – Bewachererlaubnis



Für die Beantragung erforderlicher Unterlagen:

- Kopie des Personalausweises (Vor- und Rückseite) oder Reisepass mit Meldebescheinigung
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (GZR) → beim zuständigen Einwohnermeldeamt der Wohnsitzgemeinde beantragen (Stadt Grimmen, Einwohnermeldeamt, Markt 01, 18507 Grimmen)
- Bescheinigung in Steuersache beim zuständigen Finanzamt (max. 3 Monate alt) beantragen
- Bescheinigung in Steuersachen der Kämmerei (max. 3 Monate alt) bei der zuständigen Wohnsitzgemeinde (Stadt Grimmen Kämmerei, Abt. Steuern, Markt 01, 18507 Grimmen) beantragen
- Auszug aus dem Schuldnerregister (siehe hierzu gesondertes Informationsblatt)
- Nachweis der erforderlichen Haftpflichtversicherung gemäß § 14 Bewacherverordnung
- Kopie des Nachweises über die erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung nach § 34a Gewerbeordnung oder anererkennungsfähige andere Nachweise (Bitte beachten Sie, dass u.U. die Vorlage des Originals zum Abgleich verlangt werden kann oder eine Nachfrage bei der ausstellenden IHK erfolgt.)

Diese Unterlagen sind zum Teil gebührenpflichtig.

Diese Unterlagen sind auch für alle nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftervertrag vertretungsberechtigten Personen, wie Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder vorzulegen.

Bei einer GmbH i.G. bzw. AG i.G. sind die genannten Unterlagen vom zukünftigen gesetzlichen Vertreter vorzulegen. Auf dem Antrag haben die Gesellschafter mit zu unterschreiben.

Zudem sind ggf. weitere Unterlagen vorzulegen:

- Kopie des aktuellen Auszuges aus dem Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister, soweit das Unternehmen dort eingetragen ist. Bei einer GmbH & Co. KG ist ein entsprechender Auszug aus dem Handelsregister auch für die KG vorzulegen. Zudem ist bei Gesellschaften i.G. das Aktenzeichen der Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister mitzuteilen.
- Kopie des notariell beglaubigten Gründungsvertrages sowie eventuelle Änderungsverträge bei Gesellschaften, die noch nicht im Handelsregister eingetragen sind.

Wird die Beantragung durch einen Bevollmächtigten vorgenommen, ist die entsprechende Vollmacht und eine Kopie des Personalausweises erforderlich.

Bei eingetragenen Personengesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit, wie OHG, KG, GmbH & Co. KG) ist eine Erlaubnis für jeden geschäftsführenden Gesellschafter erforderlich. Dies gilt auch für die Kommanditisten, sofern diese Geschäftsführungsbefugnis haben. Bei einer GbR ist für jeden Gesellschafter eine Erlaubnis notwendig.

Das Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis ist kostenpflichtig. Die Aushändigung der Erlaubnis wird von der Zahlung der vollständigen Verwaltungsgebühr abhängig gemacht.

Zur Überprüfung der Zuverlässigkeit nach § 34a Gewerbeordnung erfolgen Abfragen bei anderen Behörden. Es werden Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister und aus dem Bundeszentralregister

sowie eine Stellungnahme der Polizei eingeholt. Daraus ergibt sich eine längere Bearbeitungszeit des Antrags.

Ausländer, die sich in Deutschland aufhalten und selbstständige oder nichtselbstständig tätig werden wollen, benötigen einen hierzu berechtigten Aufenthaltstitel, soweit sie nicht die Staatsangehörigkeit eines EU/EWR-Mitgliedstaates besitzen.

Es ist zu beachten, dass die Aufnahme einer solchen Tätigkeit ohne die entsprechende Erlaubnis eine Ordnungswidrigkeit darstellt, die mit einem Bußgeld bis zu 5.00 EUR geahndet wird.

Zudem besteht die Möglichkeit einer Betriebsschließung nach § 15 Abs. 2 Gewerbeordnung.

Stadt Grimmen
Der Bürgermeister
Ordnungsamt
Herr Pegelow
Markt 01
18507 Grimmen
Telefon: 038326/47 242
E-Mail: oliver_pegelow@grimmen.de

Anmerkung:

Dieses Informationsblatt gibt nur Hinweise und erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Es wird keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit übernommen.